

Kurztitel

Bankkaufmann/Bankkauffrau-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 45/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.2020

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Lehrberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Bankkaufmann bzw. Bankkauffrau) zu bezeichnen.

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2020

Gesetzesnummer

20011032

Dokumentnummer

NOR40221069